

# RS Vwgh 1991/1/17 90/09/0130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §18 Abs1;

AuslBG §28 Abs1 Z1 idF 1988/231;

AuslBG §3 Abs1;

AVG §45 Abs2;

## Rechtssatz

Auf dazu, daß nach einer Feststellung der Arbeitgebereigenschaft des Besch im ersten Rechtsgang die Vorlage eines mit den verwendeten italienischen Arbeitskräften unmittelbar abgeschlossenen Werkvertrages für die nunmehrige Feststellung der bel Beh, Arbeitgeber sei eine italienische Entsenderfirma gewesen, keinesfalls ausreichen kann.

## Schlagworte

freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990090130.X01

## Im RIS seit

17.01.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)